

Sitzung am 28.03.2011

Integrationshilfen in Schulen bei seelisch behinderten Kindern und Jugendlichen		
verantwortlich: Kreisjugendamt	Drucksache 2011-10-JHA28.03.	
	<i>keine Anlage</i>	
	07.03.2011	
<u>Beratung:</u>	28.03.2011	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

Beschlussvorschlag:

Das Kreisjugendamt wird beauftrag, die Integrationshilfen in Schulen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Sinne der vorgelegten Konzeption weiterzuentwickeln.

1. Gesetzliche Grundlagen

Im Rahmen der ambulanten Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII gibt es in drei Bereichen Berührungspunkte der Jugendhilfe mit dem Bereich der Schule:

- Anträge auf Förderung bei Teilleistungsstörungen (LRS/Rechenschwäche)
- Anträge auf Therapie/Förderung bei Aufmerksamkeitsstörungen (ADHS)
- Integrationshilfen/Begleitung an Schulen

Die ambulante Eingliederungs-/Integrationshilfe an Schulen ermöglicht Schüler/innen die Teilhabe am Unterricht und am Schulalltag, die

- gemäß § 35a SGB VIII wesentlich seelisch behindert oder von einer seelischen Behinderung bedroht sind,
- eine ihrer Begabung entsprechende allgemeine Schule besuchen (kein Förderbedarf i. S. einer Sonderschule) und
- aufgrund der Behinderung ein Teilhabeproblem im Unterricht/Schulalltag haben.

2. Situation im Rems-Murr-Kreis

In den letzten Jahren zeigte sich ein erheblicher Handlungsbedarf im Bereich der Integrationshilfen in den Schulen. Aufgrund der Sensibilisierung in Bezug auf seelische Behinderungen, insbesondere von autistischen Krankheitsbildern, und der Tatsache, dass diese Kinder und Jugendlichen in Regelschulen am Unterricht teilhaben sollen, ergab sich für das Kreisjugendamt die Notwendigkeit, zunehmend Eingliederungshilfen für Schülerinnen und Schüler zu leisten.

Die Anzahl der Integrationshilfen entwickelte sich wie folgt:

2006:	13 Schülerinnen und Schüler
2007:	36
2008:	55
2009:	66
2010:	79

Wurden im Jahr **2006** insgesamt **38.033 EUR** aufgewendet, so waren es im Jahre **2010** **575.382 EUR**.

Entscheidungsrelevant für die Bewilligung von Integrationshilfen durch das Kreisjugendamt war bisher lediglich die schriftliche Feststellung des Hilfebedarfs durch das Staatliche Schulamt. Aus dieser Stellungnahme musste bisher hervorgehen, dass bei dem/r Schüler/Schülerin eine psychische Krankheit diagnostiziert wurde und daraus Beeinträchtigungen bei der Teilhabe am Schulunterricht bestehen, denen mit einer begleitenden oder pädagogischen Integrationsfachkraft (Schulbegleiter/in) begegnet werden kann.

Das Staatliche Schulamt klärte bisher in Zusammenarbeit mit Schule und Eltern

- ob eine psychische Erkrankung vorliegt,
- welche schulischen Teilhabeprobleme sich daraus ergeben und
- mit welchem wöchentlichen Zeitumfang eine Integrationsfachkraft (Schulbegleiter/in) erforderlich wird.

Bei positiver Stellungnahme des Staatlichen Schulamtes sagte bisher das Kreisjugendamt dem durchführenden Schulträger die Personalkostenübernahme für die von der Schule gewählte Fachkraft in entsprechendem Umfang zu.

Als problematisch erwiesen sich bisher

- die unterschiedlichen Vergütungssätze von Jugendamt und dem Geschäftsbereich Soziales
- die Gewinnung geeigneter Integrationskräfte
- das Vorhandensein ausreichender Kinder- und Jugendpsychiatrien zur Begutachtung

Die Rückmeldungen von Schulen, den Schulträgern (Städte und Gemeinden) sowie von Eltern zeigen, dass dringender Handlungsbedarf besteht, diese Probleme zu lösen. Darüber hinaus machen Urteile von Verwaltungsgerichten deutlich, dass der Jugendhilfeträger zwingend bestimmte Verfahrensschritte wie, z.B. die Hilfeplanung, durchführen muss, die er nicht an das Staatliche Schulamt delegieren kann.

3. Konzeption für ein neues Verfahren

Es wird angestrebt, bei allen Schulbegleitungen dasselbe Verfahren anzuwenden, unabhängig davon, ob die Jugendhilfe oder die Sozialhilfe (bei geistig und körperlich Behinderten) zuständig ist. Notwendige Unterscheidungen aufgrund der bestehenden Strukturen oder anderer Bedingungen (z.B. welcher Facharzt stellt Abweichung der gesundheitlichen Situation vom alterstypischen Zustand fest) sollen auf ein Minimum begrenzt werden.

In Abstimmung mit dem Staatlichen Schulamt sind künftig folgende Verfahrensschritte für eine Schulbegleitung nach § 35a SGB VIII vorgesehen:

1. Die **Eltern** beantragen (im Namen der leistungsberechtigten jungen Menschen) die Eingliederungshilfe beim Jugendamt.
2. Die Eltern erhalten ein Anschreiben mit Informationen über den weiteren Ablauf, der Nennung der notwendigen Unterlagen und einige Fragen zur Beschreibung der Situation.
3. Das Jugendamt fordert ein **ärztliches Gutachten** und eine vorläufige Einschätzung/Empfehlung zur Teilhabefähigkeit durch die Kinder- und Jugendpsychiatrie Stuttgart, Weinsberg oder Esslingen an. Wenn das ärztliche Gutachten vorliegt und das Jugendamt auch unter Berücksichtigung dieses Gutachtens zu dem Ergebnis kommt, dass die Voraussetzungen für Eingliederungshilfe nicht vorliegen, erfolgt

eine Ablehnung des Antrags. Ansonsten erfolgt die Versendung des Gutachtens an das Staatliche Schulamt mit der Beauftragung, den Bedarf aus Sicht der Schule zu erheben.

4. **Stellungnahme der Schulverwaltung** mit Vorschlägen zum Bedarf und den Zielen einer Eingliederungshilfe.
5. Es folgt ein **Gespräch mit der Familie und dem betroffenen Kind** durch Fachkräfte des Sozialen Dienstes des Jugendamtes. Diese nehmen Stellung zur familiären Situation und machen Vorschläge zum erforderlichen Bedarf.
6. Eine interdisziplinär zusammengesetzte **Fallkonferenz** trifft Feststellungen
 - zur Hilfevoraussetzung (Teilhabebeeinträchtigung)
 - zur Bedarfsfeststellung
 - zur Hilfeplanung (Umfang und Art der Schulbegleitung, Qualifikation des Schulbegleiters, Bewilligungszeitraum)

Auf dieser Grundlage erfolgt die Entscheidung über die Genehmigung.

7. Die Eltern erhalten einen **Bescheid** (bei Bewilligung auch der Schulträger).
8. **Umsetzung der Hilfe** (Beauftragung eines Trägers oder einer Honorarkraft durch den Schulträger oder das Jugendamt).
9. **Weiterbewilligung** nach dem ersten Genehmigungszeitraum im vereinfachten Verfahren (ohne ärztliches Gutachten und ohne Stellungnahme des Staatlichen Schulamts). Die Eltern stellen den Weiterbewilligungsantrag, die Schule, der Schulbegleiter und der Soziale Dienst berichten.
10. Bei einer Weiterbewilligung nach zwei Genehmigungszeiträumen erfolgen wieder die Schritte 1 – 8.

Dieses Verfahren soll künftig in modifizierter Form auch im Bereich der Schulbegleitung bei körperlich und geistig behinderten jungen Menschen zur Anwendung kommen (hierüber wird im Sozialausschuss berichtet).

4. Rahmenbedingungen

Die Eingliederungshilfe ist gegenüber der Schule **nachrangig**, sofern diese für eine sonderpädagogische Förderung zuständig ist. Die **zeitliche Obergrenze** orientiert sich an der notwendigen Aufenthaltszeit des jungen Menschen in der Schule, gegebenenfalls in Einzelfällen auch an der notwendigen Begleitung bei der Fahrt oder bei schulischen Veranstaltungen.

Die Regelungen finden **für alle Schularten Anwendung**, bei Sonderschulen nur im Ausnahmefall und dies begrenzt auf Teilhabebeeinträchtigungen für die die jeweilige Sonderschule keinen eigentlichen Auftrag hat.

Zielgruppe sind alle festgestellten seelisch Behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder und Jugendliche (d.h. keine Begrenzung auf Autisten). Alle Hilfen werden zunächst bis Schuljahresende **befristet**. Abweichungen (z.B. bei einer Genehmigung im laufenden Schuljahr) können in der Fallkonferenz abgesprochen werden.

Generell sollen **freie Träger** der Jugendhilfe dazu gewonnen werden, die Schulbegleitung anzubieten. Als **weitere Möglichkeiten** kommen infrage:

- a) **Der Schulträger stellt eine Honorarkraft oder eine Fachkraft fest an.** Je nach Ausbildung und Anstellungsform (Honorar, Festanstellung, über freien Träger) sollen die Kostensätze einheitlich sein (d.h. z.B. gleiche Sätze in der Jugend- und Sozialhilfe; dieselben Entgelte unabhängig davon, wer den freien Träger beauftragt, bei Festanstellung Obergrenze TVöD S12 für Sozialpädagogen/innen)
- b) **Der Schulträger geht selbst auf freien Träger zu** und bekommt die (verhandelten) Kosten erstattet
- c) **Leistungsberechtigte erhalten ein persönliches Budget** und bezahlen davon die Schulbegleitung

Grundsätzlich soll die Möglichkeit weiterhin bestehen bleiben, dass sich der Schulträger/die Schule selbst um eine geeignete Schulbegleitung kümmert; deshalb sollen die Eltern (persönliches Budget) oder die Schule (wenn der Schulträger anstellt oder einen freien Träger beauftragt) mit dem Bewilligungsbescheid aufgefordert werden, sich zu erklären (wenn dies nicht schon geschehen ist), ob sie selbst eine Schulbegleitung suchen werden oder das Jugendamt eine solche vermitteln soll.

5. Weiteres Vorgehen

Neben der Festlegung eines neuen Verfahrens (s. oben) ist es erforderlich, **geeignete freie Träger** der Jugendhilfe zur Durchführung der Schulbegleitung zu gewinnen. Hierzu fand am 02.03.11 eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII mit den Einrichtungen der Jugendhilfe statt. Dabei zeichnete sich ab, dass mehrere Träger bereit sind, die Schulbegleitung nach

Vorgabe der Fallkonferenz mit Kräften z.B. des Freiwilligen Sozialen Jahres oder mit Fachkräften durchzuführen.

Zwischen dem Jugendamt und dem Geschäftsbereich Soziales sollen **einheitliche Vergütungssätze** für alle Behinderungsarten (seelisch, körperlich oder geistig Behinderte) festgelegt werden.

Ebenso ist es erforderlich, mit den Kinder- und Jugendpsychiatrien Stuttgart, Weinsberg und Esslingen **Vereinbarungen zur ärztlichen Begutachtung** abzuschließen. Gespräche hierüber werden derzeit geführt.

Das weitere Vorgehen wird am 23.03.2011 auch mit Vertretern der **Städte und Gemeinden** in ihrer Eigenschaft als Schulträger besprochen

Die konzeptionelle Neuausrichtung erfordert einen zusätzlichen **Personaleinsatz** der Fachbereiche Wirtschaftliche Kinder- und Jugendhilfe und des Sozialen Dienstes beim Kreisjugendamt. **Ab dem neuen Schuljahr 2011/12** sollen die neuen Regelungen (stufenweise) Anwendung finden. Sie sind in den Teilplan „Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche“ des Kreisjugendplans einzuarbeiten. Dem **Jugendhilfeausschuss** soll über die weitere Entwicklung und die Auswirkungen dieser Regelungen wieder berichtet werden.

Der **Unterausschuss** befasste sich in seiner Sitzung am 22.02.2011 mit der neuen Konzeption und empfiehlt dieses Vorgehen.

Der Leiter der Wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe, Herr Wilfried Hägele, wird aus der Praxis berichten.